



# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1989

Berlin, den 28. Juni 1989 j Teil II Nr. 7

Tag	Inhalt	Seite
28. 3. 89	Bekanntmachung zur Konvention über den Schutz des kulturellen und natürlichen Erbes der Welt vom 23. November 1972	113

## Bekanntmachung zur Konvention über den Schutz des kulturellen und natürlichen Erbes der Welt vom 23. November 1972 vom 28. März 1989

Der Staatsrat der Deutschen Demokratischen Republik erklärte die Annahme der Konvention über den Schutz des kulturellen und natürlichen Erbes der Welt vom 23. November 1972.

Die Annahmearkunde wurde am 12. Dezember 1988 beim Generalsekretär der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur (UNESCO) als dem Depositar hinterlegt.

Die Konvention ist gemäß ihrem Artikel 33 am 12. März 1989 für die Deutsche Demokratische Republik in Kraft getreten.

Sie wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 28. März 1989

Der Sekretär des Staatsrates  
der Deutschen Demokratischen Republik

H. Eichler

(Übersetzung)

## Konvention über den Schutz des kulturellen und natürlichen Erbes der Welt

Die Generalkonferenz der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur **nimmt** auf ihrer siebzehnten Tagung, die vom 17. Oktober bis 21. November 1972 in Paris stattfindet,

**in der Erkenntnis**, daß das kulturelle und natürliche Erbe der Welt in zunehmendem Maße nicht mehr nur durch die traditionellen Verfallsursachen der Gefahr der Zerstörung ausgesetzt ist, sondern auch durch die Veränderung der sozialen und wirtschaftlichen Bedingungen, die mit noch schlimmeren Schäden oder Zerstörungen zu einer Verschärfung der Situation führen,

**in Anbetracht dessen**, daß die Zerstörung oder das Verschwinden eines Gutes des kulturellen oder natürlichen Erbes eine verhängnisvolle Verarmung des Erbes aller Völker der Welt mit sich bringt,

**in Anbetracht dessen**, daß der Schutz dieses Erbes auf nationaler Ebene aufgrund des Umfangs der dafür erforderlichen Mittel und der möglicherweise unzureichenden wirt-

schaftlichen, wissenschaftlichen und technischen Reserven des Landes, in dem sich das zu schützende Gut befindet, oftmals unvollkommen bleibt,

**im Hinblick darauf**, daß die Verfassung der UNESCO vorsieht, daß diese zur Erhaltung, Erweiterung und Verbreitung des Wissens beiträgt, indem sie die Bewahrung und den Schutz des Erbes der Welt sichert und den betreffenden Staaten die einschlägigen internationalen Konventionen empfiehlt,

**in Anbetracht dessen**, daß die bestehenden internationalen Konventionen, Empfehlungen und Resolutionen über das kulturelle Erbe zeigen, welche Bedeutung die Erhaltung dieser einmaligen und unersetzbaren Güter, ganz gleich, welchem Volk sie gehören, für alle Völker der Welt besitzt,

**in Anbetracht dessen**, daß bestimmte Güter des kulturellen oder natürlichen Erbes von außerordentlichem Interesse sind und deshalb als Teil des Welterbes der gesamten Menschheit zu erhalten sind,

**in Anbetracht dessen**, daß es angesichts des Ausmaßes und der Schwere der diese Güter bedrohenden neuen Gefahren der ganzen Völkergemeinschaft obliegt, sich durch die Gewährung kollektiver Unterstützung, die die Maßnahmen des betreffenden Staates zwar nicht ersetzt, aber wirksam ergänzt, am Schutz des kulturellen und natürlichen Erbes, das für die Menschheit von außerordentlichem Wert ist, zu beteiligen,

**in Anbetracht dessen**, daß es unumgänglich ist, zu diesem Zweck neue Bestimmungen in Form einer Konvention anzunehmen, um ein auf dauerhafter Grundlage und nach modernen wissenschaftlichen Methoden organisiertes wirksames System des kollektiven Schutzes des kulturellen und natürlichen Erbes, das für die Menschheit von außerordentlichem Wert ist, zu schaffen,

**nachdem sie** auf ihrer sechzehnten Tagung **entschieden hat**, daß diese Frage zum Gegenstand einer internationalen Konvention gemacht werden sollte,

am heutigen sechzehnten November 1972 diese Konvention an.

### I.

#### Definition des kulturellen und natürlichen Erbes

##### Artikel 1

Im Sinne dieser Konvention ist unter „kulturellem Erbe“ folgendes zu verstehen:

Denkmale: architektonische Werke, Werke der monumentalen Bildhauerei und Malerei, Gegenstände oder Bauten von archäologischem Wert, Inschriften, Höhlenwohnungen